

Kennen Sie ihn nicht? Vielleicht wenden Sie sich nachher vertrauensvoll an mich.

(stellenweise Beifall)

Ich habe auch eine Kritik zu § 4 Absatz 2, bei dem angegebenen Anspruch auf übergemeindlichen Finanzausgleich. Es wird dabei nicht vermerkt, ob es sich um einen horizontalen Finanzausgleich handelt, also einen Ausgleich zwischen den Gemeinden, oder einen vertikalen, das heißt aus dem Steueraufkommen des Staates bzw. später des Landes. Es ist auch nichts darüber vermerkt, inwieweit die Einnahmen und der Finanzausgleich konjunkturabhängig sind. Das ist für eine Kommune ein besonders wichtiger Sachverhalt.

Ich möchte jetzt auf das Problem des kommunalen Eigentums kommen. Es fehlt von gesetzlicher Seite her - und das ist nicht Sache der Kommunalverfassung - eine Regelung, daß die Kommune kommunales Eigentum begründen kann und auch kommunales Eigentum bekommen kann aus der ehemals bezirks- und zentralgeleiteten Industrie. Das würde für Betriebe zutreffen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ich denke da an Energieversorgungsunternehmen, Wasser-, Abwasser-Unternehmen und ähnliches. So muß der Gemeinde auf Verlangen praktisch die Möglichkeit gegeben werden, diese Betriebe zu übernehmen. Das ist dringend notwendig, ist aber, wie gesagt, nicht Sache der Kommunalverfassung. Das müßte dem entsprechenden Ministerium übergeben werden.

§ 58 regelt dann den Abschluß von Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen. Hier sollte, wenn diese Möglichkeit der Konzessionsverträge berücksichtigt wird, auch auf die Möglichkeit der Eigenversorgung durch kommunale Energieunternehmen hingewiesen werden. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, daß man Zweckverbände zwischen den Kommunen bilden kann, die die Energieversorgung selbständig übernehmen.

Positiv ist unserer Meinung nach zu bemerken, daß im § 57 ausdrücklich die Möglichkeit vermerkt ist, städtische Wohnungen als Sondervermögen zu verwalten. Die Gemeinde hätte dadurch einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Höhe des Mietpreises und damit auch auf einen Standortfaktor für die Wirtschaftsansiedlung. Bei der Begründung von Wohnungseigentum sollte aufgenommen werden, daß Wohnungen vorrangig an die Bewohner veräußert werden sollten und auf genossenschaftliches Eigentum, besonders kleinerer Gruppen, sowie auf Selbsthilfe orientiert werden sollte. Das Ganze könnte dann preislich begünstigt werden.

Zur Legislative: Auch wir sehen eine mögliche gefährliche Machtkonzentration in den Händen des Bürgermeisters. Weiterhin vermischen wir, daß auf die Möglichkeiten von Ortsbeiräten hingewiesen wird. Das wären gewählte Vertreter von Ortsteilen von Großstädten, die Mitsprache- und Anhörungsrechte in den Stadtverordnetenversammlungen haben. Das ist in der Bundesrepublik allgemein üblich. §§ 30/31 regeln dabei lediglich die Verwaltung in den Ortsteilen bzw. Stadtbezirken. Dieser Passus ist meines Erachtens überflüssig, da die Kommune Organisationshoheit besitzt und ihre eigene Verwaltung aufbaut. Alles andere könnte in Richtlinien und ähnlichem beschrieben werden, nicht in einem Gesetz.

Die vorgelegte Kommunalverfassung enthält überraschend viele Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung. Auf diese Möglichkeiten möchte ich jetzt vertieft eingehen. In § 18 ist auf den Bürgerantrag und den Bürgerentscheid hingewiesen. Nach unserer Meinung ist für einen Bürgerantrag ein Quorum von 15 % wesentlich zu hoch. Das würde ja einen Antrag betreffen, daß eine bestimmte Angelegenheit in der Gemeindevertretung behandelt wird. Der im Absatz 3 beschriebene Bürgerentscheid ist bei wichtigen Bürgerangelegenheiten vorgesehen. Was sind wichtige Bürgerangelegenheiten? Für uns sind Dinge, die 15% der Wahlberechtigten als wichtig erachten, wichtige Angelegenheiten. Aber es müßte in irgendeiner Weise definiert werden.

Und die zweite Frage: Welche Gemeindeangelegenheiten sollen nicht behandelt werden, bzw. wann können die Anträge ab-

gelehnt werden? Das sollte überprüft werden. Als Quorum für die Annahme des Bürgerbegehrens scheinen uns 8 bis 10 Prozent ausreichend. Wichtig ist uns in diesem Sinne auch, daß bei einer Gebietsänderung gemäß § 12 Abs. 1 in jedem Falle ein Volksentscheid durchgeführt werden müßte.

Interessant und wichtig für uns ist, daß eine direkte Bürgerbeteiligung durch die Einbeziehung von sachkundigen Bürgern in Ausschüsse der Gemeindevertretung möglich ist. Hierbei sollte aber besonders auf sachkundige Vertreter der interessierten Öffentlichkeit, also zum Beispiel Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände und ähnliches, orientiert werden und das festgehalten werden.

Problematisch erscheint uns § 16, die Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Einerseits ist dabei nicht eindeutig und damit einer breiten Auslegung überlassen, was allgemein bedeutsame Angelegenheiten sind, und andererseits wäre es notwendig, individuelle Mitspracherechte der betroffenen Bürger genauer zu fixieren, besonders da es ein entsprechendes Planungsrecht wie in der Bundesrepublik in der DDR noch nicht gibt und meines Wissens vorläufig auch nicht vorgesehen ist. Deshalb schlagen wir für den § 16 vor, daß bei Planungsmaßnahmen - das wären Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Verkehrspläne - neben der Informationspflicht eine Anhörungspflicht vorzuschreiben ist, bei der Bedenken und Vorschläge der Bürger schriftlich protokolliert und schriftlich beantwortet werden müssen.

In § 31 Abs. 3 wird beschrieben, wie Bürgerinitiativen einbezogen werden sollen. Ich zitiere:

„Die Ortsteilverwaltung stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen.“

Abgesehen davon, daß für mich unklar ist, ob mit „Bürgerkomitees“ die ehemaligen Nationale-Front-Organisationen gemeint sind, widerstrebt mir die Vorstellung, daß Bürgerinitiativen von vornherein die Erfüllungsgehilfen der Verwaltung sein sollen. Das sind für mich alte Klänge.

(Zuruf: Das stimmt nicht!)

Das könnten wir dann diskutieren und entsprechend klären.

Interessant ist für mich in diesem Zusammenhang, daß § 17, der die Rechte und Pflichten der Bürger regelt, neben der für mich bestehenden Unklarheit, was „Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten“ bedeutet, im Abs. 2 vermerkt:

„Zur ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Bürger verpflichtet.“

Eine moralische Verpflichtung ist für mich selbstverständlich. Das könnte man hineinschreiben. Aber die Vorstellung, zum Subbotnik ins Rathaus zum Fensterputzen zu gehen, das wäre möglich, das widerstrebt mir. Ich danke Ihnen.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne und PDS)

#### **Stellvertreter der Präsidentin, Dr. Schmieder:**

Danke schön, Dr. Reichelt. Zum Problem Zwischenfragen möchte ich noch einmal etwas ganz nachdrücklich ins Gedächtnis rufen: Ich bitte darum, wer beabsichtigt, eine Zwischenfrage zu stellen, seinen Namen zu nennen. Ich wollte vorhin den interessanten Dialog nicht unterbrechen. Ich bitte deshalb den Vertreter der DSU, da das Mikrofon nicht eingeschaltet war, das für das Protokoll noch nachzuholen. - Danke. Das war also der Abgeordnete Backofen, DSU.

Es folgt als nächster Redner Herr Per-Rene\* Seeger von der Fraktion DBD/DFD.

#### **Seeger (DBD/DFD):**

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Fraktion der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands